

1676/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1637/J betreffend Insolvenzen in Österreich, welche die Abgeordneten DI Prinzhorn und Kollegen am 12.12.1996 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die österreichische Insolvenzentwicklung ist einerseits von dem auch international bereits seit 1993 anhaltenden Fehlen entscheidender konjunktureller Impulse, andererseits der Öffnung der österreichischen Märkte und den dadurch offen zu Tage tretenden strukturellen Mängeln der heimischen Wirtschaft in verschiedenen Bereichen geprägt. Dazu kommen die in der Diskussion immer wieder aufgegriffene Eigenkapitalschwäche vieler heimischer Betriebe, welche die Problematik von Forderungsausfällen vor Augen führt, und andere innerbetriebliche Ursachen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß der wirtschaftliche Zusammenbruch von Unternehmen in einer freien Marktwirtschaft nicht zu verhindern ist; leider drängen auch viele große Unternehmen mittlere und kleine Firmen aus dem Markt.

Ein neues Insolvenzrechtsänderungsgesetz soll dieser hohen Insolvenzdynamik entgegenwirken und das rechtliche Umfeld schaffen, verstärkt eine Sanierung von gefährdeten Unternehmen zu ermöglichen.

Die Reorganisation von Unternehmen ist umso erfolgversprechender, je früher Maßnahmen eingeleitet werden. In diesem Sinne wäre es zweckmäßig, insolvenzgefährdete Unternehmen in einem möglichst frühen Stadium zu orten und deren wirtschaftliche Situation unter Beiziehung eines Wirtschaftsprüfers, der Hausbank oder eines Kreditschutzverbandes bzw. der Interessenvertretung auszuloten, um ehestens Sanierungsmaßnahmen in die Wege leiten zu können. Um Panikreaktionen bei Kreditkündigungen zu vermeiden, wären seitens der Banken auch kleine und mittlere Firmen durch eine entsprechende Warnfrist (Vorankündigungsfrist) auf eine drohende Kreditkündigung aufmerksam zu machen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Im Bereich der direkten Wirtschaftsförderung kommt es vor allem zum Ausbau der Jungunternehmerförderungsaktion der BÜRGE, die auch verstärkt in Regionalfördergebieten eingesetzt und zum Teil von der EU kofinanziert wird. Weiters wurde eine Förderungsaktion zum Thema "Gründungssparen" eingerichtet, welche die Einbringung von Eigenmitteln sowie die langfristige Finanzierung von Investitionen im Zusammenhang mit Neugründungen und Übernahmen fördert. Das Wirtschaftsministerium wird Unternehmensneugründungen auch horizontal durch die in Begutachtung befindliche Gewerbeordnungs-

Novelle (Reduktion der geregelten Gewerbe) erleichtern, ebenso wie durch eine geplante Entschärfung der bei Betriebsübergaben bisher sofort zu erfüllenden Auflagen durch eine Erstreckung der Frist auf fünf Jahre.

Seitens der Österreichischen Bundesregierung wurde ein Teil der genannten Rahmenbedingungen bereits verwirklicht bzw. befindet sich in der Umsetzung.

Mit der bereits in parlamentarischer Behandlung befindlichen Novelle des Betriebsanlagenrechts kommt es zu einer Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für Betriebsanlagen. Die Ausarbeitung einer umfassenden Reform des Betriebsanlagenrechts habe ich bereits in Auftrag gegeben.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Mindestkörperschaftssteuer von öS 50.000, -- wurde durch den Verfassungsgerichtshof rückwirkend ab 1.1.1.996 aufgehoben. Diese beträgt nun wieder öS 15.000,--.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Mit Schreiben vom 20.12.1996, Zl. 32.830/122-111/A/1/96, wurde das Begutachtungsverfahren für ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Soweit nicht bereits in Punkt 3 angeführt ist das Ziel dieses Gesetzentwurfes die Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich, Verbesserung des Angebotes, Stärkung der Anpassung der Unternehmer an die Bedürfnisse des Marktes, Vereinfachung des Zuganges zum Gewerbe, Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten und Erhöhung der Flexibilität der Arbeitnehmer und Erhaltung des Qualitätsstandards des österreichischen Gewerbes.

Inhaltlich sollen durch diesen Entwurf die Schaffung der vollen Supplierungsmöglichkeit, die Reduzierung der Zahl der Gewerbe, die Schaffung sogenannter verbundener Gewerbe, die Schaffung von Teilgewerben mit vereinfachtem Zugang, die Erleichterung des Zugangs zum Gewerbe, der Ausbau der Berechtigung zu fachübergreifenden Leistungen, der Ausbau der Rechte der Erzeuger und der Händler, die Erweiterung des Gewerberechtsumfangs für einzelne Gewerbe und Maßnahmen zur Verwaltungsentlastung und Entbürokratisierung vorgenommen werden.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Gem. § 14 (1) Z 7 und Z 13 FAG sind Anzeigen und Ankündigungsabgaben ausschließlich Länder- (Gemeinden-) Abgaben . Da es sich bei den Werbesteuern um eine Frage des Finanzausgleiches handelt, liegt die Zuständigkeit somit beim Bundesminister für Finanzen. Die zunehmende Verbreitung ausländischer Medien in Österreich gerade im 'TV-Bereich macht allerdings ein grundsätzliches Überdenken dieser Abgaben zumindest mittelfristig notwendig, da grenznahe Regionalsender im Ausland sich den Standortvorteil bereits zunutze machen.

Die Problematik der gemeindeeigenen Getränkesteuer wird derzeit diskutiert. Zu diesem Zweck wurde im Auftrag des Herrn Bundeskanzlers das fachlich dafür zuständige Bundesministerium für Finanzen beauftragt, eine Arbeitsgruppe zu installieren, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen soll. In dieser Arbeitsgruppe sind die Sozialpartner und der Gemeinde- und Städtebund vertreten, das Bundesministerium für Finanzen hat die koordinierende Funktion übernommen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Hinsichtlich Risikokapital bzw. Jungunternehmerförderung wurde bereits eine Reihe attraktiver Förderungsmöglichkeiten initiiert.

Gründungssparen(WKÖ und Bürges-Förderungsbank)

Nach dem Vorbild des Bausparens spart man 2 bis 6 Jahre an und bekommt auf die angesparte Summe eine Prämie von 14 %. Bei einer maximalen Sparsumme von öS 750.000, -- beträgt die maximale Prämie bei einer 14 %igen Verzinsung öS .105.000,--.

Werden die angesparten Eigenmittel bis zur Höchstgrenze ausgenutzt, besteht ein Anspruch auf einen Gründungskredit bis maximal öS 1, 5 Mio. , bei 6 % Fixzinsen und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren.

Diese von den Wirtschaftskammern und der Bürges-Förderungsbank geförderte Starthilfe kann Jeder in Anspruch nehmen, der selbst ein Unternehmen gründen will, die Selbständigkeit seiner Kinder finanziell vorbereiten möchte oder eine Betriebsübernahme plant.

Business Angel Börse

Unter dem Motto i (= ideen x investment) wurde kürzlich von der Innovationsagentur eine Business Angels Börse gegründet.

Privatpersonen mit Kapital und Know how sollen für eine direkte Beteiligung an einem Unternehmen mit guten Ideen gewonnen werden.

Ihr Ziel ist

- für Investoren die Transparenz für die Bereitstellung von Risiko-Kapital zu erhöhen und
- für Unternehmensgründer und Investoren Kapital und Know how zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbsvorteils zu mobilisieren.

Diese Aktion wird von der Innovationsagentur, einer Tochter der Bürges-Bank, durchgeführt.

Seed-Financing (Venture Financing des Innovations- und 'Technologiefonds)

Für physische und Juristische Personen, die Unternehmen gründen (darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen); Produkte bzw. Verfahren müssen neu sein, das Unternehmen muß Wachstums-Perspektiven aufweisen, Risikobereitschaft ist ebenso zu berücksichtigen wie die ökologische Verträglichkeit von Produkten bzw. Verfahren.

Die Kosten sind in 2 Phasen zu finanzieren

Phase 1: nicht rückzahlbarer Zuschuß bis öS 200.000,-- z.B. für Konzept- und Studienkosten sowie Honorare externer Experten.

Phase 2: Gründungs- und Aufbaukosten von max. öS 6 Mio. Startkapital in Form von "Mezzanindarlehen". Tilgung und Verzinsung sind gewinnabhängig - rückzahlbar nur, wenn Gewinn gemacht wird.

Ergänzt durch :

Beratung und Betreuung in Bereichen Marketing, controlling, ,technologie und Organisation.

Dauer: in den ersten drei Jahren nach Unternehmensgründung

Betreuung: durch Mitarbeiter der Innovationsagentur oder von ihr beauftragte Experten .

Bürges-Jungunternehmer-Förderung (Neugründung bzw. Übernahme von KMU)

Die Förderung beträgt max. öS 2 Mio. in Bürgschaftsform.

Die Kosten des Kredites sind an die Entwicklung der Sekundärmarktkredite gebunden .

Nur für Personen, die innerhalb der vergangenen 8 Jahre vor Gründung oder Übernahme des Unternehmens nicht selbständig tätig waren und zum Zeitpunkt der Förderung Inhaber einer Gewerbeberechtigung waren.

FGG:

Von der FGG wird durch Kombination einer Kapitalgarantie für den Risikokapitalgeber gemeinsam mit einer Kreditgarantie für das Projektunternehmen ein attraktives Garantieinstrument zur Technologieoffensive in Österreich angeboten.

ERP-Fonds :

Ein neues Instrument zur Bildung von Risikokapital wird vom ERP-Fonds durch Bereitstellung von äußerst niedrig verzinsten Krediten überlegt. Die Bedingung für die Inanspruchnahme dieses Kredites besteht in der Durchführung des Börsenganges ab dem Zeitpunkt der Kreditvergabe innerhalb von 5 Jahren.

Ab 1.4.1997 wird es auch ein eigenes Handelssegment an der Börse für die kleinen und mittleren Unternehmen (' FIT " - Finance in Time) geben. Die Schaffung einer "Kleinen AG,' ist in Vorbereitung, und eine verstärkte Orientierung der Förderungseinrichtungen auf die Eigenkapitalfinanzierung ist vorgegeben. Gleichzeitig werden aber auch Maßnahmen zur Mobilisierung von Privatkapital getroffen, wie etwa die Schaffung einer Börse für Investoren.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen für die Wertpapierbörse ist hinzuweisen.